

SVA-Hilfen für Selbständige bei Betriebsunterbrechung infolge Arbeitsunfähigkeit!

Für die Behandlung von Erkrankungen und von Unfallfolgen bietet die SVA einen umfassenden Leistungskatalog. Es hat sich gezeigt, dass eine längere Krankheit oder ein Unfall gerade für Kleinbetriebe und EPU's schnell existenzbedrohend sein können.

Aus diesem Grund hat die SVA in den letzten Jahren die soziale Absicherung für den Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit für Selbständige laufend verbessert.

Es besteht nicht mehr nur die Möglichkeit, mit der freiwilligen Zusatzversicherung vorzusorgen. Es gibt eine Reihe von Leistungen für die Existenzsicherung, die ohne zusätzlichen Beitrag erbracht werden.



In der umseitigen Orientierungshilfe wurden jene Leistungen ausgewählt, die für Selbständige zur Existenzsicherung von besonderem Interesse sein sollten.

Die Orientierungshilfe ersetzt nicht das Infomaterial der SVA. Diesbezüglich wird auf die Homepage der SVA verwiesen (siehe www.svagw.at/info).

Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei den Mitarbeitern der SVA-Landesstelle.

Adressen der Landesstellen:

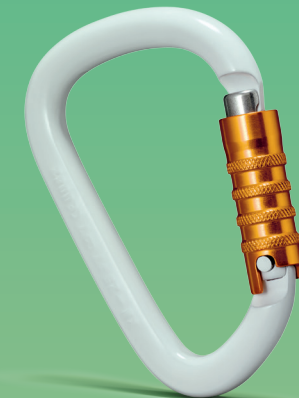
Die SVA-Landesstellen erreichen Sie unter der **österreichweit einheitlichen Telefonnummer 050 808 808**.

- Wien** 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86
E-Mail: gs.w@svagw.at
- NÖ** 3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1
E-Mail: gs.noe@svagw.at
- Bgld** 7000 Eisenstadt, Osterwiese 2
E-Mail: gs.bgld@svagw.at
- OÖ** 4010 Linz, Mozartstraße 41
E-Mail: gs.ooe@svagw.at
- Stmk.** 8010 Graz, Körblergasse 115
E-Mail: gs.stmk@svagw.at
- Ktn.** 9020 Klagenfurt/Wörthersee, Bahnhofstr. 67
E-Mail: gs.ktn@svagw.at
- Sbg.** 5020 Salzburg, Auerspergstraße 24
E-Mail: gs.sbg@svagw.at
- Tirol** 6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 1
E-Mail: gs.t@svagw.at
- Vbg.** 6800 Feldkirch, Schloßgraben 14
E-Mail: gs.vbg@svagw.at

Damit Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des weiblichen und männlichen Geschlechts, wie z.B. Unternehmer/innen. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral. Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 050 808 808, www.svagw.at, [f/svagw](https://www.facebook.com/svagw), Druck: SVD Büromanagement GmbH

Sicherung der Existenz von Selbständigen im Krankenstand

Ausgewählte Leistungen



GESUND
IST
GESÜNDER.

SVA

ARBEITS-UNFÄHIGKEIT	AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN	LEISTUNGSDAUER	EINKOMMENSERSATZ	LEISTUNGEN ZUR AUFRECHT-ERHALTUNG DES BETRIEBES	HINWEISE (Details siehe SVA-Infos)	WICHTIG
jederzeit	Kostenanteils- und eventuell Rezeptgebührenbefreiung	je nach Befreiungsgrund		die SVA informiert Sie individuell	Ausnahmen aus mehreren Gründen möglich (z. B. geringe Einkünfte, chronische Erkrankung, Behinderung etc.)	Antrag erforderlich Auskünfte erteilen: SVA-Mitarbeiter
	Beitrags- und Krankenversicherungshilfe		Anpassung / Herabsetzung der Beitragsgrundlage prüfen, ggf. Stundung von Beiträgen, ggf. Beitragsraten vereinbaren			
ab dem 4. Tag	Krankengeld aus der freiwilligen Zusatzversicherung	bis zu 26 Wochen für ein und dieselbe Erkrankung	Mindestbeitrag 30,77 € monatlich Mindestleistung 8,94 € täglich Höchstbeitrag 152,25 € monatlich Höchstleistung 121,80 € täglich		Abschluss vor dem 60. Lj. 6 Monate Wartezeit Keine Wartezeit bei Arbeitsunfällen!	Krankmeldung binnen 7 Tagen an die SVA, 14-tägige Weitermeldung
ab dem 15. Tag	Betriebshilfe als Sach- oder Geldleistung	bis zu 70 Tage bis zu 90 Tage bei Pflege eines behinderten Kindes		Betriebshilfe als Sachleistung: (z.B. durch Betriebshilfevereine mit denen Verträge bestehen.) SVA finanziert Personalüberlassung Betriebshilfe als Geldleistung: SVA-Geldleistung bis zu 4.819,50 € pro Fall (jährlich)	Gesamteinkommen bis max. 1.732,57 € monatlich / 20.790,84 € jährlich Diese Voraussetzung entfällt bei Pflege eines behinderten Kindes.	rückwirkende Leistung ab dem 1. Tag möglich Auskünfte erteilen: Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes SVA-Landesstelle
ab dem 32. Tag	Hilfe für Unternehmer in Not (nicht im Burgenland)	Dauer der „unterstützungswürdigen“ Notlage	Unterstützungsfonds-Zuwendung		Das Nettoeinkommen darf monatlich 1.213,- € nicht übersteigen, die Grenze erhöht sich: Ehegatte plus 521,- € / unversorgte Kinder plus 259,- € pro Kind.	Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse; Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
ab dem 43. Tag	Unterstützungsleistung <i>Für Erkrankungen, die nach dem 30.6.2018 eintreten und zu einem mindestens 43 Tage dauernden Arbeitsausfall führen, wird die Unterstützungsleistung rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.</i>	bis zu 20 Wochen	Unterstützungsleistung bis zu insgesamt 4.274,20 € (jährlich) d.s. 30,53 € täglich		Eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten 4 Wochen ab Beginn ist unerlässlich!	Zeitgerechte Krankmeldung und Antrag erforderlich! 14-tägige Weitermeldung
	Rehabilitationsleistungen		SVA-Rehabilitationsmaßnahmen z.B. Hilfen zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, Umschulungen, Übergangsgeld			Auskünfte erteilt: SVA-Casemanager
ab dem 7. Monat	Rehabilitation/Pension	für die medizinisch vom chefärztlichen Dienst festgestellte Dauer	Übergangsgeld, Pensionsleistungen		Leistungen unter Bedachtnahme auf die Ausgleichszulagenrichtsätze	Kontakt mit SVA-Landesstelle
<i>Für die angegebenen Leistungen ist eine Antragsstellung erforderlich! Teilweise erfolgt ein medizinisches Feststellungsverfahren und eine Entscheidung mit Bescheid.</i>						